

Protokoll der Konferenz der Armendirektoren derjenigen Stände, die der "Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges" beigetreten sind

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **16 (1918-1919)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Febr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.
Postabonementen Fr. 4. 20.

Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

16. Jahrgang.

1. März 1919.

Nr. 6.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der Konferenz der Armendirektoren derjenigen Stände, die der „Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges“ beigetreten sind,

im Kasino in Bern, Dienstag, den 28. Januar 1919, nachmittags 3 Uhr.

Anwesend: Die Herren Regierungsräte Burren (Bern), Camenzind (Schwyz), Eugster-Büsti (Appenzell A.-Rh.), Gamma (Uri), Dr. Hartmann (Solvoturn), Dr. Oswald (Luzern), Ottiker (Zürich), Dr. Bettavel (Neuenburg), Ruckstuhl (St. Gallen), Dr. Stadlin (Zug), Stalder (Aargau), Stockmann (Obwalden), Tschudi (Glarus), Walser (Graubünden), Herr Dr. Burkhardt, Sekretär des Departementes des Innern von Baselstadt; Herr Mariéthod, secrétaire du département de l'intérieur du canton du Valais; vom eidgenössischen politischen Departement in Bern: Herr Dr. Leupold, Chef der innerpolitischen Abteilung; von der ständigen Kommission Herr Inspektor Lörtcher, Bern.

Entschuldig abwesend die Vertreter von Appenzell S.-Rh., Schaffhausen, Tessin, sowie die Herren Dr. Schmid und Pfarrer Wild von der ständigen Kommission.

Der Präsident der letzten Konferenzen, Reg.-Rat Burren, begrüßt die Anwesenden, besonders Herrn Dr. Leupold als Vertreter des Departementes, Herrn Reg.-Rat Tschudi, als Vertreter des Kantons Glarus, der demnächst auch noch der Kriegsnotvereinbarung beizutreten gedenkt, und den Vertreter der ständigen Kommission.

Zum Tagespräsidenten wird gewählt: Reg.-Rat Burren,
zum Tagessekretär: Pfr. Lörtcher.

1. Protokoll der letzten Armendirektorenkonferenz.

Dasselbe ist seinerzeit den Armendirektionen in je einem Exemplar zugestellt worden. Es werden dazu keine Bemerkungen gemacht, und es wird dasselbe genehmigt.

2. Verlängerung der Kriegsnotvereinbarung und die Frage, ob die beiden Uebereinkommen, Kriegsnotvereinbarung und das Konfordat betreffend wohnörtliche Unterstützung nebeneinander bestehen können.

Der Vorsitzende verweist auf das Einladungsschreiben, das er für die Konferenz vom 28. Januar 1919 an die Armendirektionen der verschiedenen Kriegsnotvereinbarungskantone erlassen hat. Er macht darauf aufmerksam, daß die zwei obgenannten Fragen miteinander in einem innigen Zusammenhang stehen und also am besten gleich miteinander diskutiert werden. Im Zusammenhang mit den zwei Fragen steht auch diejenige über den heutigen Stand der Beitritte zum Konfordat für wohnörtliche Unterstützung. In bezug auf die Frage, ob die beiden obgenannten Uebereinkommen nebeneinander bestehen könnten, äußert Botant seine Ansicht dahin, daß einem Nebeneinanderbestehen der zwei Uebereinkünfte keine unüberwindlichen Schwierigkeiten im Wege stehen. In bezug auf die Verlängerung der Kriegsnotvereinbarung weist Redner darauf hin, daß nun allerdings der europäische Krieg, für dessen Dauer die Vereinbarung abgeschlossen worden ist, im Waffenstillstand zu Ende gegangen ist und daß zu hoffen ist, daß er demnächst in einem definitiven Friedensschluß sein endgültiges Ende finden wird, daß aber als Folge des Krieges z. B. die Teuerung noch da ist und vielleicht noch lange da sein wird, ja, daß zu fürchten ist, daß andere Folgen des Krieges, wie Arbeitslosigkeit, sich da und dort erst recht noch einstellen und Not schaffen werden. Nicht zu vergessen die Schwierigkeiten, die entstanden sind (und die noch größer werden können) durch die Weltrevolution und durch die Rückwanderung der schon vor dem Krieg in der Schweiz ansässig gewesenen ausländischen Krieger, sowie der aus dem Auslande quasi vertriebenen Schweizer. Referent hat in seinem Einladungsschreiben die Anregung gemacht, die Gültigkeit der Kriegsnotvereinbarung zu verlängern bis zum 31. März 1920. Die bezügliche Beschlußfassung steht der Konferenz zu.

Diskussion: Dieselbe ergibt, daß mit zwei Ausnahmen alle Regierungen der der Kriegsnotvereinbarung beigetretenen Kantone ihren Vertretern die Kompetenz gegeben haben, der Verlängerung der Gültigkeit der Vereinbarung auf ein Jahr zuzustimmen, eventuell bis zu jenem Zeitpunkt, der von der Konferenz beschlossen wird.

Von den nicht persönlich vertretenen Kantonsregierungen von Schaffhausen und Appenzell S.-Rh. liegen Zuschriften in gleichem Sinne vor.

Im Kanton Zug, wo im Armenwesen ein Personalwechsel im Departement stattgefunden hat, will Herr Reg.-Rat Dr. Stadlin einen gleichlautenden Antrag stellen und zweifelt nicht an dessen Annahme.

Der Regierungsrat des Kantons Tessin erklärt ebenfalls schriftlich, daß er beschlossen habe, einer Verlängerung der Gültigkeit der Vereinbarung auf ein weiteres Jahr zuzustimmen, immerhin bedürfe dieser Beschluß noch der Genehmigung durch den Großen Rat. An der Zustimmung des Großen Rates sei aber nicht zu zweifeln. Tessin schreibt noch, einem gleichzeitigen Bestehen der beiden Uebereinkommen stehe nach seiner Anschauung nichts im Wege.

Solothurn ist für die Verlängerung der Gültigkeit der Vereinbarung auf ein Jahr oder auf einen andern Zeitpunkt (z. B. 31. Dez. 1919).

Ein Nebeneinanderbestehen der beiden Uebereinkünfte hält Solothurn nicht für praktisch. Die Sache sollte so geordnet werden, daß die eine Uebereinkunft die andere ablöst.

In bezug auf das Konfordat betreffend wohnörtliche Unterstützung gibt der Vertreter des Kantons Solothurn die Erklärung ab, daß der Kanton Solo-

thurn diesem Konfordat beitreten werde. Der bezügliche Beschluß des Kantonsrates steht zwar noch aus, wird aber sicher in Bälde erfolgen.

In Neuenburg hat der Regierungsrat Herrn Staatsrat Dr. Bettaval Kompetenz gegeben, punkto Verlängerung der Gültigkeit der Vereinbarung nach eigenem Ermessen Erklärung abzugeben. Herr Dr. Bettaval stimmt für eine Verlängerung auf ein Jahr oder einen andern der Konferenz als passend erscheinenden Zeitpunkt.

Botant benützt den Anlaß, eine andere, heute noch nicht angetönte Frage, die aber die Kriegsnotvereinbarung innig berührt, aufzuwerfen, nämlich die Frage, wie es mit der Kriegsnotvereinbarung zu halten sei in jenen Notfällen, die unter den „Bundesratsbeschluß betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in industriellen und gewerblichen Betrieben“ vom 5. August 1918 fallen.

Der Regierungsrat von Baselstadt erklärt sich schon durch Schreiben und an der Konferenz mündlich durch seinen Vertreter gegen eine Verlängerung der Gültigkeit der Vereinbarung, dies unter Hinweis darauf, daß ja nach seiner Auffassung doch demnächst das „Konfordat betreffend wohnörtliche Unterstützung“ in Gültigkeit gesetzt werde und daß es nicht gut angehe, die beiden Übereinkommen, Kriegsnotvereinbarung und bleibendes Armenpflegekonfordat, neben einander bestehen zu lassen.

Zwischenhinein macht der Vorsitzende Mitteilung über den Stand der Frage des Konfordates betreffend wohnörtliche Unterstützung:

Bis zur Stunde haben ihren Beitritt erklärt Schwyz, Bern, Appenzell A.-Rh., Appenzell J.-Rh., Tessin und Baselstadt. Punkto Appenzell J.-Rh. ist zu bemerken, daß die Vertreter des äußern Landesteils im Großen Rat gegen den dahierigen Beschluß des Großen Rates staatsrechtlichen Rekurs ergriffen haben. Für den Fall, daß der Rekurs gutgeheißen wird, entsteht dann die Frage, ob die Armendirektorenkonferenz eine Ausnahme gemacht zu sehen wünsche von der Regel, wonach nur zwischen Kantonen Konfordate abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt zu werden pflegen und nicht zwischen Teilen von Kantonen. Wenn der Rekurs des äußern Teils von Appenzell J.-Rh. abgewiesen wird, oder man zugunsten des Kantons Appenzell J.-Rh. von der erwähnten Regel abzuweichen wünscht, so lägen heute also 6 Erklärungen des Beitritts zum bleibenden Armenpflegekonfordat vor. Darunter befinden sich allerdings nun erst 3 Kantone mit über 100,000 Einwohnern, während bekanntlich das Konfordat 6 Kantone und darunter mindestens 4 mit über 100,000 Einwohnern verlangt. Solothurn und Graubünden werden aber noch kommen. Im Großen Rate von Thurgau ist eine dem Beitritt dieses Kantons günstige Motion anhängig gemacht worden, in Luzern ist die Frage noch unentschieden. Andere Kantone werden sicher mit der Zeit sich auch dem Konfordat anschließen. Von einigen freilich weiß man, daß sie wenigstens in der nächsten Zeit, nicht mitmachen werden, so namentlich die Kantone der welschen Schweiz, ferner Zürich und St. Gallen.

Diese Ausführungen geben Anlaß zu einer reichen Diskussion, an welcher sich namentlich beteiligen die Vertreter von St. Gallen, Luzern, Appenzell A.-Rh., Solothurn, Aargau und Wallis. St. Gallen hätte speziell nachträgliche Abänderung des Konfordatstextes in einzelnen Punkten gewünscht (Karezzzeit), ebenso Luzern (Lastenverteilung). Der Vorsitzende erläutert die Gründe, warum Bern gegenwärtig eine Menderung des Konfordatstextes nicht könnte diskutieren helfen. Dieser aus langen konferenziellen Verhandlungen ziemlich mühsam hervorgegangene Text, der die Vorzüge und Mängel von Kompromissen habe,

ist durch Abstimmung des Berner Volkes für diesen Kanton Geisig geworden, vorbehaltlich des Zustandekommens des Konfordates. Freilich verleihe das angenommene Gesetz dem Großen Räte die Befugnis, „im Laufe der Zeit“ etwa vereinbarten Abänderungen des Konfordatstextes die bernische Sanktion zu erteilen. Das gelte aber nur, wenn heute das Konfordat zustande komme. Sollte gegenwärtig, bevor es nur in Kraft getreten, schon am Konfordat herumgeflickt werden, so müßte Bern, in diesem Stadium, solche Aenderungen neuerdings dem Volksverdikt unterstellen. Das sei natürlich ausgeschlossen. Später, nachdem das Konfordat funktioniere und wenn dann die Erfahrungen eine Revision nahelegen, werde Bern gerne an einer Revision mitwirken.

Die Diskussion beschäftigt sich noch mit der Stellung von Appenzell S.-Rh. für den Fall, daß der oben erwähnte staatsrechtliche Refurs des äußern Landesteils vom Bundesgericht geschützt würde und die Beitrittserklärung des Großen Rates von Appenzell S.-Rh. also nur für den innern Landesteil Geltung hätte. Aus allen Worten klang der Wunsch, dem Gesuche von Appenzell S.-Rh. trotzdem zu entsprechen. Namentlich Gesichtspunkte praktischer Natur führten jedoch schließlich zur bestimmten Ansichtsaßerung der Konferenz, daß Konfordate und insbesondere ein Konfordat von der Art des vorliegenden, nur zwischen Kantonen und nicht mit einzelnen Kantonsteilen abgeschlossen werden können.

In bezug auf die heutige Kardinalfrage betreffend Verlängerung der Gültigkeit der Kriegsnotvereinbarung ist als Resultat der Verhandlungen zu registrieren, daß mit Ausnahme von Baselstadt alle bisherigen Vereinbarungskantone einer Verlängerung beistimmen und zwar mehrheitlich einer Verlängerung auf ein Jahr, also bis 31. März 1920.

Zur Frage des Nebeneinanderbestehens der beiden Uebereinkünfte ergibt die Abstimmung: 3 Stimmen für das eventuelle und vorläufige Nebeneinanderbestehen, 7 dagegen.

In bezug auf die von Herrn Staatsrat Dr. Bettavel aufgeworfene Frage betreffend des Verhältnisses zwischen der Kriegsnotvereinbarung und dem Bundesratsbeschuß vom 5. August 1918 beliebt folgender einstimmige Beschuß nach Antrag des Vorsitzenden:

- a. Fälle, welche unter den Bundesratsbeschuß vom 5. August 1918 fallen, gehören grundsätzlich nicht unter die Bestimmungen der Kriegsnotvereinbarung.
- b. Wo aber in den erwähnten Fällen die nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 erfolgende Hilfeleistung nicht ausreichend ist, treten für den Rest der benötigten Unterstützung die Bestimmungen der Kriegsnotvereinbarung vom 26. November 1914 in Wirksamkeit.

Audere Traktanden liegen nicht vor. Der Vorsitzende schließt gegen 6 Uhr die Konferenz mit Dank an die erschienenen Konferenzteilnehmer und mit dem Ausdruck des Wunsches, daß das nun wieder auf ein Jahr verlängerte Konfordat wie bisher so auch weiterhin unseren Armen und Bedürftigen gute Hilfe bringen möge.

Bern, den 30. Januar 1919.

Der Tagespräsident:

F. Burren, Regierungs-Rat.

Der Tagessekretär:

Otto Lörtcher, Bfr., kant. Armeninspektor.

Gemäß Mitteilung des Departementes des Innern des Kantons Baselstadt vom 10. Februar 1919 hat der dortige Regierungsrat beschlossen, nach wie vor eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Kriegsnotvereinbarung abzulehnen. Die Vereinbarung wird somit für Baselstadt auf den 31. März 1919 hinfällig.

Aus der Armenpflegerpraxis.

Nachdem die Verwandten, die bisher unterstützt hatten, zu keinem Ziele kamen, übergaben sie den nachstehend geschilderten Fall in die Behandlung der Armenpflege.

Es handelt sich um eine aus den zirka 50jährigen Eheleuten und 5 Kindern im Alter von 24, 21, 19, 16 und 15 Jahren bestehende Familie. Die drei älteren Kinder leben nicht in der Familie, sie sind selbständig und finden ihr eigenes Auskommen.

Der Ehemann hat abgeschlossene akademische Bildung. Er sowohl als seine Ehefrau stammen aus sehr guten, vermöglichen Familien. Bei ihrer Hochzeit ging es ganz nobel zu, man hatte 24 Kutichen und aß im erstklassigen Hotel.

Der Mann hatte dazumal eine Staatsanstellung. Er galt als starker Trinker, was ihn, der sonst wohl eine Zukunft gehabt hätte, zurückbrachte. Nach seinen Angaben soll aber nicht das Trinken der Anfang seines Unterganges gewesen sein, die Hauptschuld schiebt er auf seine Schwiegereltern. Diese verlangten gleich im ersten Jahre der Ehe die Aufgabe der komfortablen, aber doch etwas bescheidenen Wohnung; es mußte eine Wohnung für einige Tausend Franken Jahreszins bezogen werden. Der Schwiegervater soll es überhaupt sehr hoch im Kopf gehabt haben; mit seinen überseeischen Plantagen und damit, was sie eintrugen, „großhanste“ er. Der Betent glaubte, sein Schwiegervater sei mindestens Millionär. Es gingen ihm auch dann noch die Augen nicht auf, als er von jenem veranlaßt wurde, ihm sein väterliches Erbteil zu übergeben zwecks Anlage in den genannten Plantagen. Die Staatsanstellung wurde dann in der Folge aufgegeben, ein dauernder Verdienst fand sich nicht mehr, aber gelebt wurde mehr als gut. Nach außen mußte es den Anschein haben, wie wenn unerlöschliche Mittel vorhanden wären. Dabei wurde nicht etwa vom einen oder andern der Ehegatten zurückgehalten, beide machten große Ansprüche und dachten nicht daran, sich einzuschränken. Die Ehefrau, von Anfang an stark nervös, hysterisch, war ganz besonders für eine standesgemäße Lebensweise.

Eines Tages waren keine Mittel mehr da. Das eigene Vermögen war aufgebraucht, vom Schwiegervater, der schließlich um alles kam, war nichts mehr erhältlich, und der Verdienst fehlte. Die reichen Verwandten stunden dann bei. Sie verpflichteten sich zu einer monatlichen Leistung von 500 Fr., die sie durch das Mittel eines Rechtsanwaltes an den Mann brachten. Doch auch dieser Betrag reichte nicht. Als die Armenpflege sich der Sache annehmen mußte, war der Tatbestand folgender:

Mittel- und Verdienstlosigkeit, Mobilien im Ausland mit gegen 1000 Fr. belastet. Am vorletzten auswärtigen Wohnort etwa 300 Fr. Schulden für Miete, Kleider, Schuhe usw., am letzten auswärtigen Wohnort 365 Fr. Schulden für Miete, Lebensmittel usw. — Der Ehemann machte den Eindruck eines ganz heruntergekommenen, degenerierten Mannes. Mit der Ehefrau war bei ihrer Aufregtheit gar nicht zu rechten. Beide gaben den Verwandten und den Umständen Schuld, daß sie so mißlich standen. An sich selbst ließen sie nichts kommen. Die beiden bei ihnen sich aufhaltenden Söhne hatten die Mäuren von Herrenjöhnchen.